

richtung für die Feststellung des Verbrauches deren Anzeige zugrunde zu legen. In allen übrigen Fällen ist der Verbrauch auf Grund der tatsächlichen Abnahmeverhältnisse zu ermitteln, sofern der Verbrauchsermittlung für die Zeit der letzten richtigen Ablesung nicht die Abnahmeverhältnisse des vorhergehenden oder nachfolgenden Ableszeitraumes oder die des Vorjahres zugrunde gelegt werden können. Für Nachforderungen oder Rückerstattungen für einen längeren Zeitraum gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Ergibt die Prüfung keine über die gesetzlich zulässigen Fehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, trägt der Antragsteller die Kosten der Nachprüfung.

(4) Muß infolge Versagens einer Meßeinrichtung *vorübergehend* eine Pauschalverrechnung erfolgen, so kann der EVB die Pauschalmenge auf der Grundlage früherer Verbrauchsmessungen festlegen und vereinbaren. Für die Dauer der vereinbarten Pauschalverrechnung darf der Abnehmer nur im Einvernehmen mit dem EVB zusätzliche Verbrauchseinrichtungen betreiben.

(5) Für die Verbrauchsabrechnung sind zugrunde zu legen

- a) bei Lieferungen mit einem Lieferdruck bis 100 mm WS die gemessenen Mengen;
- b) bei Lieferungen mit einem Lieferdruck über 100 mm WS die auf 15° C und 760 Torr umgerechneten Mengen, und zwar

aa) bei Messungen ohne eingebauten Mengenumwerter die nach der Formel

$$V_{15} = V_{273+t} \cdot \sqrt{\frac{273+15}{273+t}} \cdot \frac{p_{\text{ü}} \cdot 735 + B}{760}$$

umgerechneten Mengen.

(V = gemessene Menge, B = mittlerer Barometerstand, $p_{\text{ü}}$ = mittlerer Lieferdruck in atü, t = mittlere Temperatur);

- bb) bei Messungen mit eingebautem Mengenumwerter, der auf 0° C und 760 Torr geeicht ist, die mit dem Faktor

$$\frac{273+15}{273} = 1,055 \text{ umgerechneten Mengen,}$$

§ 14

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Dem Abnehmer ist in regelmäßigen Zeitabständen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung zu erteilen. Der Berechnung in dem betreffenden Abrechnungszeitraum (Schlußrechnung) werden die durch Meßeinrichtungen oder sonstige Verbrauchsfeststellungen ermittelten Gaslieferungen zugrunde gelegt. Der EVB ist berechtigt, Zwischenrechnungen zu erteilen bzw. Zwischenzahlung in folgenden Zeitabständen zu fordern:

Bei Abnehmern mit einem monatlichen Rechnungsbetrag

- bis 1 000,— DM in einem Zeitabstand von 1 Monat
- über 1 000,— DM bis 1 500,— DM in einem Zeitabstand von 15 Tagen
- über 1 500,— DM bis 3 000,— DM in einem Zeitabstand von 10 Tagen
- über 3 000,— DM bis 20 000,— DM in einem Zeitabstand von 5 Tagen
- über 20 000,— DM täglich.

Bei monatlichen Rechnungsbeträgen bis 1000,— DM können Zwischenzahlungen vereinbart werden. Den Zwischenrechnungen und Zwischenzahlungen werden

Beträge zugrunde gelegt, die der Teillieferung des betreffenden Zeitabschnittes entsprechen. In der für einen Monat oder einen längeren Abrechnungszeitraum auszustellenden Schlußrechnung sind Zwischenrechnungen und Zwischenzahlungen zu berücksichtigen.

(2) Rechnungen (Zwischenrechnungen, Schlußrechnungen, Nachberechnungen) werden mit Zugang fällig. Sie sind in bar, durch Scheck oder durch Überweisung zu bezahlen, sofern nicht der Abnehmer an einem Verrechnungsverfahren teilnimmt.

(3) Hat ein Abnehmer, der nicht an Verrechnungsverfahren teilnimmt, am 7. Tage nach Erhalt der Rechnung den Rechnungsbetrag nicht beglichen, so sind Verspätungszinsen in der gesetzlich festgelegten Höhe zu berechnen.

(4) Der Abnehmer ist auf Verlangen des EVB verpflichtet, mit diesem zu vereinbaren, daß er seinen monatlichen Gasverbrauch auf der Grundlage eigener Ablesung der Meßeinrichtungen des EVB und des für ihn geltenden Tarifs an den EVB in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 zahlt.

(5) Der Abnehmer hat keinen Anspruch auf Rückvergütung für in seinen Anlagen durch Undichtigkeiten oder andere Fehler auftretende Verluste.

§ 15

Verantwortlichkeit

(1) Der EVB und der Abnehmer sind einander für die Einhaltung der vertraglichen Pflichten verantwortlich.

(2) Die Verantwortlichkeit des EVB ist insbesondere ausgeschlossen, wenn die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung zurückzuführen ist auf

- a) Unterbrechung oder Einschränkung der Gaslieferung gemäß § 6 Abs. 1,
- b) Maßnahmen der Gasverteilung,
- c) eine durch die Abnehmer verursachte Überlastung des öffentlichen Netzes.

Auf Verlangen des Abnehmers hat der EVB die den Ausschluß der Verantwortlichkeit begründenden Tatsachen durch eine Bestätigung der zuständigen Gasverteilung nachzuweisen. Im Falle des Buchst. b wird die Verantwortlichkeit des EVB nicht ausgeschlossen, wenn er oder der Dritte, für den er einzustehen hat, die Maßnahmen der Gasverteilung ausgelöst hat.

(3) Sind ein oder mehrere EVB für einen Dritten verantwortlich, so haften sie im Umfang der Ersatzpflicht des Dritten.

§ 16

Vertragsstrafe bei Vertragsverletzung

(1) Der EVB ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen* wenn er

- a) nicht die vereinbarte Menge Gas liefert;
- b) seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Anschlußanlage nicht nachkommt und dadurch Störungen und Behinderungen in der Abnehmeranlage verursacht;
- c) Gas mit einer niedrigeren Verbrennungswärme als vereinbart liefert;
- d) für die Zündung von Straßenleuchten die Vereinbarungen über die Druckwelle nicht einhält.

(2) Der Abnehmer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) sein Gaskontingent oder eine durch Vereinbarung festgelegte Stundenhöchstmenge (bei der Straßenbeleuchtung Anschlußwert und Brennkalender) überschreitet;